

Auszug aus den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit:

5.5 Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien

(1) Die zweite Änderung (Pauschalierung) der Richtlinien (betrifft Kap. 4) tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Die im November 2002 in der „Zielvereinbarung Offene Kinder- und Jugendarbeit“ aufgehobenen Regelungen werden durch diese Neuregelungen ersetzt.

(2) Die Regelung wird befristet zum **31.12.2005. Eine Anschlussregelung soll durch den Jugendhilfeausschuss im Sommer 2005 beschlossen werden.** Ist die Anschlussregelung nicht verbindlich **bis zum 30.09.2005 beschlossen**, verlängert sich die Laufzeit dieser Regelung einmalig um ein Jahr bis zum 31.12.2006.